



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Volksfest 2019 in Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – „Am Stein“
3. Bekanntmachung – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – „Maierhofweg“
4. Bekanntmachung – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – „Maierhofweg“
5. Ankündigung – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
6. Bekanntmachung – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – „Maierhof“
7. Bekanntmachung – Familiennachrichten

BEKANNTMACHUNG

Volksfest 2019 in Weiden i.d.OPf.

Zusätzlich zur Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über das Volks- und Schützenfest und das Frühlingsfest (Festverordnung) vom 01.03.2013 erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf

dem Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße in Weiden i.d.OPf. für das

vom 12.09.2019 bis 16.09.2019 stattfindende Volksfest

gemäß Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Einzelanordnung

1. Beziehen und Betrieb des Festplatzes
 - 1.1 Das Aufstellen von Verkaufswägen oder –ständen, Imbissbuden und dgl. sowie jedes Feilhalten von Waren und das Anbieten gewerblicher Leistungen außerhalb der Ladengeschäfte und des Festplatzes ist in der Conrad-Röntgen-Straße und den nächstgelegenen Privatgrundstücken an dieser Straße mit Rücksicht auf die allgemeine Verkehrssicherheit untersagt. Unter dieses Verbot fällt auch die Errichtung von Einstellmöglichkeiten für Fahrzeuge auf Privatgrundstücken.
 - 1.2 Personen, die aus Anlass des Festes auf dem Festplatz Speisen und Getränke verabreichen und Waren verkaufen, benötigen eine behördliche Erlaubnis. Diese Genehmigungen gelten für die o. g. Tage jeweils bis zur Sperrzeit (Ziffer 2). Ist für Schaustellergeschäfte ein gültiges Prüfbuch vorgeschrieben, hat dies der Unternehmer bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen. Reisegewerbekarten sind ebenso mit vorzulegen, soweit diese erforderlich sind. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
 - 1.3 Jede Verunreinigung des Festplatzes sowie der Nebenstraßen ist verboten. Unrat und Abfälle sind von den Beschickern des Festplat-

zes in die aufgestellten Mülltonnen oder beim Müllsammelplatz in die dort aufgestellten Wertstoffbehälter zu entleeren. Die Imbissbetriebe im Laufbereich als auch die Verlosungsgeschäfte haben eigene Müllbehälter aufzustellen und zu entleeren. Die Toilettenanlage des Festplatzes ist sauber zu halten. Heim-WCs dürfen dort nicht entleert werden.

- 1.4 Die Abwasserbeseitigung hat ordnungsgemäß zu erfolgen bzw. es sind die Schmutzwässer (insbesondere auch Spül- und Schankwasser) über die auf dem Platz vorhandenen Kanalanschlüsse zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Speiserest-Entsorgung ist sicherzustellen und nachzuweisen.

Lautsprecheranlagen sind so aufzustellen, dass der Schall nach unten wirkt, Nachbargeschäfte nicht mehr als unvermeidbar gestört und die geltenden Lärmwerte eingehalten werden. Beim Betrieb des Volksfestes dürfen nachfolgende Immissionsrichtwerte an den nachfolgend beschriebenen nächstgelegenen Immissionsorten (IO) des Festplatzes nicht überschritten werden:

Gewerbegebiet (GE)

tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
nachts	65dB (A)

Mischgebiet (MI)

tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
nachts	55dB (A)

**Allgemeines Wohngebiet (WA)
Kleinsiedlungsgebiet (WS)**

tags außerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
nachts	50dB (A)

Reines Wohngebiet (WR)

tags außerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	55dB (A)
nachts	45dB (A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die vorgeannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Als Tagzeit an Werktagen gilt dabei der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 22:00 Uhr. Als Nachtzeit gilt an Werktagen der Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 22:00 bis 07:00 Uhr. Die Ruhezeit an Werktagen dauert von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Als nächstgelegene Immissionsorte im Umfeld des Festplatzes gelten dabei

- Merkelsteig 28 bis 46a in einem Reinen Wohngebiet (WR)
- Merkelsteig 74, 76 in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA)
- Fohlenweg 15 (MI) und Sperlingstr. 15, 17 und 25 (WA)

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die Veranstaltung ist die 18. BImSchV.

- 1.5 Um die Einhaltung der in vorgenannter Ziffer festgesetzter Immissionsrichtwerte sicherzustellen, dürfen die Lautsprecheranlagen der einzelnen Schausteller am Straßenrand folgende Schalldruckpegel (als Mittelungspegel) nicht überschreiten:

- 85 dB(A) tagsüber bis 22 Uhr
- 75 dB(A) nachts ab 22 Uhr

Die Spitzenpegel dürfen dabei die o. a. Werte tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten, nachts um nicht mehr als 10 dB(A).

Mindestens bei den 5 lautesten Schaustellerbetrieben sind Schallpegelbegrenzer (sog. Limiter) einzusetzen.

- 1.6 Betrunkene Personen sind von der Benutzung der Fahrgeschäfte auszuschließen. Ebenso wenig darf ihnen weiterer Alkohol veräußert werden.

- 1.7 Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung sind genauestens zu beachten.

1.8 Der Name des Unternehmers muss am Geschäft gut sichtbar sein. Die Eintritts- und Fahrpreise bzw. die Verkaufspreise sind anzubringen. Bei Schießgeschäften und Spiel- und Losständen sind die Spielregeln und der Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen.

1.9 Der Unternehmer ist für die bauliche Sicherheit seiner Anlagen und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung voll verantwortlich. Während des Betriebes hat er selbst oder ein sachkundiger Vertreter die Aufsicht zu führen und auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten.

1.10 Für einen ausreichenden Feuerschutz im Sinn der §§ 20, 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie für die notwendig werdende gesundheitliche Betreuung ist zu sorgen. Die zweckmäßige Unterbringung der entsprechenden Einsatzgruppen und die sofortige Erreichbarkeit müssen gewährleistet sein.

2. Sperrzeit, Musikende

Der Beginn der Sperrzeit ist abweichend von der Festverordnung für die Schaustellergeschäfte, die Verkaufsbuden und das Bierzelt am 13.09.19 und am 14.09.18 auf 24.00 Uhr, an den übrigen Tagen auf 23:00 Uhr, festgesetzt.

Musik- und Lautsprecherübertragungen einschl. evtl. Zugaben sind auf dem gesamten Festgelände und in den Zeltbetrieben am 13.09.19 und am 14.09.19 spätestens um 23.30 Uhr, an den übrigen Tagen spätestens um 23:00 Uhr zu beenden.

Die durch die Veranstaltung verursachten Lärmwerte dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten. Die Anordnung über die Herabsetzung der Lautstärke während des Festes bleibt vorbehalten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Festzeltes hat der Festwirt einen eigenen Ordnungsdienst nach näherer Maßgabe einzusetzen.

3. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen und Befahren des Festplatzes

Es wird auf die Festverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. hingewiesen. Für einen Festzug ist rechtzeitig vor Abmarsch eine Sicherung durch Polizeikräfte bei der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. anzufordern.

4. Sicherung der Zufahrtswege zum Festplatz

Auf die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.03.13 und vom 11.07.13 wird verwiesen.

5. Besondere Anordnungen

Den an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen behördlicher Organe ist Folge zu leisten.

Der Erlass weiterer Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder die Besucher des Festes bleibt vorbehalten.

6. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße belegt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Einzelanordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

8. Ladenschlussgesetz

Evtl. erforderliche Erlaubnisse nach § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz gelten hiermit als erteilt.

Weiden i.d.OPf., 06.08.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

i.V.
Dr. Anja Berger
stellv. Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Widmung

Gemäß Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Beschluß Nr. 49 des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 02.05.2019, wird die nachfolgend beschriebene Teilstrecke der Straße "Am Stein" als Ortsstraße gewidmet.

Ortsstraße:

Am Stein, Teilfl. Flst.Nr. 1655/1 und Teilfl. Flst.Nr. 1655/11 der Gemarkung Rothenstadt, beginnend an der Straße "Am Stein" (südliche Grenze Flst.Nr. 1655/9) und endend an der südl. Grenze von Flst.Nr. 1656, Länge: 30 m

Diese Widmung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Tiefbauamt, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zi.Nr. 2.60, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAG**e bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Weiden i.d.OPf., 30.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Widmung

Gemäß Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Beschluß-Nr. 45 des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 02.05.2019, wird die nachfolgend beschriebene Straße als Gemeindeverbindungsstraße "Maierhofweg" gewidmet.

Gemeindeverbindungsstraße (in der Gemarkung Mällersricht):

„Maierhofweg“, FINr. 803, 804/1 und Teilfl. 804 der Gemarkung Mällersricht, beginnend an der Ortsstraße Maierhof (FINr. 811) und endend an der Gemarkungsgrenze Mällersricht/Rothenstadt, Länge: 620 m.

Diese Widmung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Tiefbauamt, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zi.Nr. 2.60, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGE** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Weiden i.d.OPf., 30.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Widmung

Gemäß Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Beschluß-Nrn. 47 des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 02.05.2019, wird die nachfolgend beschriebene Straße als Gemeindeverbindungsstraße "Maierhofweg" gewidmet.

Gemeindeverbindungsstraße (in der Gemarkung Rothenstadt):

„Maierhofweg“, FINrn. 977/5, 977/6, Teilfl. 1284, 1285/3, Teilfl. 1316, Teilfl. 1326, Teilfl. 1336, 1339, 1342 und 1669 der Gemarkung Rothenstadt, beginnend an der Gemarkungsgrenze Mällersricht/Rothenstadt und endend an der Kreisstraße WEN 9, Länge: 1.435 m.

Diese Widmung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Tiefbauamt, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zi.Nr. 2.60, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGE** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an-

gegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Weiden i.d.OPf., 30.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

ANKÜNDIGUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Umstufung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. gibt gemäß Art. 7 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Beschluß-Nr. 46 des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 02.05.2019 bekannt, dass es aufgrund der veränderten Verkehrsbedeutung erforderlich ist, den bisherigen Feld- und Waldweg mit der Flst.Nr. 1183 Gemarkung Rothenstadt, beginnend an der Grundstücksgrenze Flst.Nrn. 1186/1187 und endend an der Stadtgrenze Weiden i.d.OPf./Gemeinde Luhe-Wildenau, Länge: 901 m, zur Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Umstufung 3 Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Umstufung kann erst nach Ablauf dieser Frist rechtswirksam verfügt werden.

Diese Ankündigung der Einziehung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Umstufung können innerhalb der Frist bis einschließlich 18.11.2019 vorgebracht werden.

Die Unterlagen können während der üblichen Amtsstunden im Neuen Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 2. Stock, Zimmer 2.60 –Tiefbauabteilung – eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 30.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Widmung

Gemäß Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Beschluß Nr. 48 des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 02.05.2019, wird die nachfolgend beschriebene Straße als Ortstraße "Maierhof" gewidmet.

Ortsstraße:

„Maierhof“ (Teilfläche FINr. 811, FINr. 798, FINr. 921, FINr. 932 der Gemarkung Mellersricht, beginnend an der Straße „Staatstraße St2238 Etzenricht - Weiden“ und endend an nördlichen Grenze FINr. 801 der Gemarkung Mellersricht, Länge: 398 m, mit der Stichstraße zu FINr. 784 der Gemarkung Mellersricht, Länge: 53 m.

Diese Widmung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Tiefbauamt, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zi.Nr. 2.60, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGE** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Weiden i.d.OPf., 30.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

**Auszug aus den Beurkundungen
des Standesamtes Weiden i.d.OPf.**

**Familiennachrichten
(29.07.2019 bis 11.08.2019)**

**Die Beteiligten sind mit der
Veröffentlichung einverstanden.**

Geburten:

05.07.2019, Omar Taiju Godjam, männlich, Rahima Welela Busur und Seid Taiju Godjam, Haidaer Str. 11, 92648 Vohenstrauß; 22.07.2019, Aiden Henry Hammerschmidt, männlich, Daria Sylvia Hammerschmidt geb. Chrapek und Christian Johann Hammerschmidt, Am Anger 3, 92542 Dieterskirchen; 22.07.2019, Nele Freundl, weiblich, Nicole Freundl geb. Haarmann und Dietmar Franz Freundl, Lacherweg 2, 92723 Tännesberg; 23.07.2019, Mila Riedl, weiblich, Nadja Karin Riedl und Benjamin Karl Gerd Hunsperger, Reinhardsrieth 24, 92726 Waidhaus; 25.07.2019, Sina Karina Dirscherl, weiblich, Christina Dirscherl geb. Schmaderer, Am Mühlweiher 20, 92559 Winklarn und Michael Ludwig Dirscherl, Irlach 8, 93646 Tiefenbach; 26.07.2019, Noel Willian Hunter, männlich, Sarah Hunter geb. Dobija und Daniel William Hunter, Johann-Sebastian-Bach-Str. 1 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 26.07.2019, Ensar Göde, männlich, Esra Göde geb. Altinova und Mustafa Göde, Walterstr. 10, 95615 Marktredwitz; 26.07.2019, Eyüp Göde, männlich, Esra Göde geb. Altinova und Mustafa Göde, Walterstr. 10, 95615 Marktredwitz; 27.07.2019, Bruno Michael Schmidt, männlich, Daniela Karolina Gisela Schmidt und Alexander Walter Schmidt geb. Zupfer, Flurstr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.07.2019, Mathilda Johanna Schuberth, weiblich, Franziska Maria Schuberth und Tobias Johannes Schuberth-Zeitler geb. Zeitler, Johannisstr. 17, 92637 Weiden i.d.OPf.; 29.07.2019, Paul Wilhelm, männlich, Maria Klara Wilhelm geb. Schuller und Sven Alfred Wilhelm, Brandweg 1, 92637 Theisseil, Letzau; 30.07.2019, Fynn Patrick Heigl, männlich, Nadine Manuela Heigl, Anton-Wurzer-Str. 23, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 05.07.2019, Petra Karrar Salman, weiblich, Huda Maad Hameed Al-Mawlawi und Karrar Mohammed Salman Salman, Moosfurtstr. 36, 92637 Weiden

i.d.OPf.; 24.07.2019, Maya Eveline Giannini, weiblich, Petronela Nicoleta Păvăloaie und Sergiu Michele Giannini, Neustädter Str. 1, 92685 Floß; 26.07.2019, Yannik Herrmann, männlich, Stefanie Herrmann geb. Overlach und Andreas Artur Rudolf Herrmann, Schönseer Str. 3, 92526 Oberviechtach; 26.07.2019, Luisa Seidl, weiblich, Diana Karin Graf geb. Windmaißer und Christian Seidl, Wiesenweg 5, 93482 Pemfling; 29.07.2019, Ferdinand Bscherer, männlich, Tanja Bscherer geb. Zinnbauer und Andreas Karl-Heinz Bscherer, Lärchenweg 20, 92655 Grafenwöhr; 29.07.2019, Felicitas Bscherer, weiblich, Tanja Bscherer geb. Zinnbauer und Andreas Karl-Heinz Bscherer, Lärchenweg 20, 92655 Grafenwöhr; 29.07.2019, Jonas Martin Krauß, männlich, Sabrina Katharina Krauß geb. Jodlbauer und Manfred Josef Krauß, Markweg 2, 92655 Grafenwöhr; 30.07.2019, Vinz Löw, männlich, Christina Löw geb. Stich und Patrick Johann Löw, Birkenweg 37, 92721 Störnstein; 30.07.2019, Max Christian Mutzbauer, männlich, Susanne Anna-Maria Mutzbauer geb. Sperl und Stefan Michael Mutzbauer, Neuersdorf 25, 92253 Schnaittenbach; 31.07.2019, Jonas Christian Berberich, männlich, Andrea Ida Berberich geb. Bauer und Sebastian Wilfried Berberich, Blumenstr. 2, 92708 Mantel; 01.08.2019, Paulina Graf, weiblich, Corinna Graf geb. Kriesche und Alexander Graf, Rebhuhngasse 1, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 01.08.2019, Charlotte Isabell Dagner, weiblich, Judith Irmentraud Dagner geb. Kick und Stefan Günther Dagner, Fahrenbergstr. 6, 92727 Waldthurn

Eheschließungen:

01.08.2019, Sophia Sabine Nikol und Sandro Stefan Franke, Peter-Henlein-Str. 10, 92637 Weiden i.d.OPf.; 02.08.2019, Helena Lind und Artur Fiterer, Mozartstr. 1, 92637 Weiden i.d.OPf.; 02.08.2019,

Vanessa Kerscher und Ryan Robert Dolan, Ermweigstr. 1, 92637 Weiden i.d.OPf.; 03.08.2019, Andrea Martha Fischer geb. Reil und Norbert Gerhard Weig, Falkenweg 37, 92637 Weiden i.d.OPf.; 09.08.2019, Lisa Silvia Bösl und Eduard Pfeifer, Fichtestr. 61, 92637 Weiden i.d.OPf.

Sterbefälle:

25.07.2019, Anna Wöhr geb. Zacharias, Friedersreuth 7, 92690 Pressath; 25.07.2019, Hildegard Barbara Beer geb. Gantner, Lerchenfeldstr. 22, 92637 Weiden i.d.OPf.; 26.07.2019, Josef Michael Meier, Rotkreuzplatz 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.07.2019, Otmar Adolf Krafft, Sintzelstr. 12, 92637 Weiden i.d.OPf.; 29.07.2019, Alfred Lang, Wurzer Str. 42, 92670 Windischeschenbach, Neuhaus; 30.07.2019, Georg Michael Rewitzer, Lilienstr. 7, 92706 Luhe-Wildenau; 30.07.2019, Hildegunde Theresia Graf geb. Huber, Leimbergerstr. 45, 92637 Weiden i.d.OPf.; 31.07.2019, Dieter Helmut Krüger, Brehmstr. 2, 92637 Weiden i.d. OPf.; 31.07.2019, Lydia Maria Greiner geb. Kreger, Obere Giglstr. 29, 92721 Störnstein; 27.07.2019, Heinz Heinrich Wilhelm Heuer, Christian-Seltmann-Str. 29, 92637 Weiden i.d.OPf.; 31.07.2019, Erich Ferdinand Schmid, Maistr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 02.08.2019, Reinhold Walter Friedemann, Friedrich-Ebert-Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 04.08.2019, Rüdiger Theo Moller, Moosanger 10, 92720 Schwarzenbach; 04.08.2019, Amalie Elisabeth Kummer geb. Klaus, Latsch 3, 92637 Weiden i.d.OPf.; 05.08.2019, Alexander Westfal, Karl-Heilmann-Block 23, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.08.2019, Georg Alfons Kallmeier, Hauptstr. 37, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 08.08.2019, Barbara Maria Zupfer geb. Neubauer, Amselweg 2, 92699 Bechtsrieth, Trebsau